

IGAL- Vereins- Statuten



Interessengemeinschaft Ahnenforscher Ländle
Landesverein für Familienforschung in Vorarlberg

IGAL-Vereinsstatuten

Vorbemerkung: Die in den IGAL-Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
„IGAL-Interessengemeinschaft Ahnenforscher Ländle“.
- (2) Die „Interessengemeinschaft Ahnenforscher Ländle“ - in der Folge IGAL genannt - hat als Landesverein für Familienforschung in Vorarlberg ihren Sitz in Lustenau. Sie erstreckt ihre Tätigkeit auf Gebiete mit genealogischem Bezug zum Land Vorarlberg, betreibt auf diese Weise Heimatkunde. Die Zustelladresse ist die Wohnadresse des Obmanns.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen innerhalb des Mitgliederbereichs ist möglich. In einem solchen Fall kann der Verein als Dachverband fungieren. Die Mitglieder von Zweigvereinen bleiben mit allen Rechten und Pflichten weiter Mitglieder von IGAL.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, hat den Zweck, den Mitgliedern einen Informationsaustausch mit ihresgleichen zu ermöglichen und bei ihren Forschungen zu unterstützen. Insbesondere befasst sich der Verein mit der Erschließung von Archivalien und genealogischen Daten sowie mit der Erstellung von genealogischen Unterlagen und Dokumentationen wie Stammbäumen, Ahnentafeln und Familienchroniken.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Heimatkunde) im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei ihren Forschungen;
 - b) die Pflege von Kontakten zu Archiven, Behörden, Vereinen und Verbänden;
 - c) die Erschließung von Archivalien und anderer dienlicher Unterlagen;
 - d) die Unterstützung bei der Herausgabe von Publikationen;
 - e) die Förderung der Ausbildung, in der Familienforschung;
 - f) Vorträge und Diskussionen informativer und instruktiver Art;
 - g) Austausch und Beschaffung von zweckdienlicher Literatur;
 - h) Sicherung vorhandener Daten im Vereinsarchiv.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und aus dem Verkauf von Publikationen;
 - c) Spenden, Werbeeinnahmen, Sponsorenzuschüssen;
 - d) Vermächtnisse und Sammlungen;
 - e) Subventionen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und die Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche, wie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit oder üblicherweise mit Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher durch die vom Gesetzgeber anerkannten Kommunikationswege (Post, E-Mail) schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag innerhalb der gesetzten Frist und nach nochmaliger Aufforderung nicht nachkommt auf das Ende des entsprechenden Jahres.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten sowie wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die offenen Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen

Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet (davon ausgenommen sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Archive, Partnervereine und öffentliche Institutionen).

- (4) Allen Mitgliedern wird empfohlen, allfällige Publikationen von Vereinsmitgliedern zu erwerben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin persönlich einzuladen. Die Einladung kann durch die vom Gesetzgeber anerkannten Kommunikationswege (Post, E-Mail) erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung ~~zu~~ durch den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingetroffen sein.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen

Bevollmächtigung ist zulässig. Diese muss dem Vorstand zu Beginn der Versammlung vorgelegt werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß versandt wurde.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt ein vom Obmann oder dessen Stellvertreter vorgeschlagenes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte (Obmann, Forschertreffleiter) und des Rechnungsabschlusses;
- (b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern sowie Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- (d) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- (e) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- (f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- (g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beiräte berufen, die

stimmberechtigt zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Aufgaben und Personenzahl bestimmt der Vorstand.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz ein vom Obmann oder dessen Stellvertreter vorgeschlagenes Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und durch Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Vorschläge für Ehrungen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes fallen, des Obmannes und des Kassiers.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der

Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.3, 9, 10 und 11 sowie des § 13 Abs.1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand

innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dem Liquidator ist der Ersatz von Barauslagen zu erstatten. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, nämlich Ahnenforschung oder Heimatkunde, zumindest aber gemeinnützige zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.



Interessengemeinschaft Ahnenforscher Ländle
Landesverein für Familienforschung in Vorarlberg

A-6890 Lustenau
www.igal.at

STATUTEN 2024

© IGAL